

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 10

Bielefeld, den 3. August

1961

Inhalt: Neuregelung der Vergütung der Angestellten, der Löhne der Arbeiter und der Erziehungsbeihilfen der Lehrlinge.

Neuregelung der Vergütung der Angestellten, der Löhne der Arbeiter und der Erziehungsbeihilfen der Lehrlinge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. Juli 1961
Nr. 16305/B 9—16

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 26. Juli 1961 im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen

- A. den Vergütungstarifvertrag Nr. 1 zum Bundesangestelltentarifvertrag (BTA),
- B. den Länderlohntarifvertrag Nr. 7,
- C. den Tarifvertrag über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)

für die Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge im Kirchendienst für anwendbar erklärt. Den Kirchengemeinden und den kirchlichen Verbänden wird aufgegeben, die Tarifverträge vom 1. April 1961 an anzuwenden.

Bei den nebenamtlich Beschäftigten, die nicht in eine Vergütungsgruppe eingestuft sind, sondern weiterhin eine Pauschalvergütung beziehen, ist zu der ursprünglichen Vergütung eine weitere Teuerungszulage von 9 v. H. zu gewähren. Die Summe der Teuerungszulagen ist damit auf 80 v. H. angestiegen. Entsprechend ist auch bei den Vergütungen nach den pauschalen Richtsätzen für nebenamtliche Kirchenmusiker vom 26. Juli 1951 (KABl. S. 53) zu verfahren.

Ferner hat die Kirchenleitung am 26. Juli 1961 im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen eine Notverordnung beschlossen, durch die für die im kirchlichen Dienst stehenden Angestellten der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 anzuwenden ist, jedoch mit einigen Abweichungen, die der kirchliche Dienst notwendig macht.

Die Notverordnung wird in der nächsten Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes veröffentlicht.

Wir weisen schon jetzt darauf hin, daß im laufenden Urlaubsjahr die im BAT. festgelegten Urlaubsregelungen anzuwenden sind.

I. Vergütungstarifvertrag Nr. 1 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 18. Mai 1961

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — beide vertreten durch den Bundesminister des Innern —, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Hauptvorstand -, andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten in Verwaltungen und Betrieben des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn — sowie der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, die

- a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),
- b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

Er gilt außerdem für die Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

§ 2

Angestellte,

die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

- (1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 22. bzw. 26. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.
- (3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.
- (4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben § 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 3

Angestellte,

die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

- (1) Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.
- (2) Der Betrag gemäß Fußnote 2 zu Vergütungsgruppe Kr. d wird auf 37,— DM, der Betrag gemäß der Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe Kr. e wird auf 22,— DM festgelegt.

§ 4

Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

- (1) Es werden festgesetzt
- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| die Anfangsgrundvergütung | auf 1288,— DM, |
| der Höchstbetrag der Grundvergütung | auf 2014,— DM, |
| der Steigerungsbetrag | auf 150,— DM, |
| die Aufrückungszulage | auf 65,— DM. |
- (2) Der Ortszuschlag wird nach der Tarifklasse I b gewährt.

§ 5

Übergangsregelung

Für Angestellte, die am 31. März 1961 im Arbeitsverhältnis zu ihrem jetzigen Arbeitgeber gestanden haben, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

- (1) Für die Angestellten, die am 1. April 1961 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet hatten, werden die am 1. April 1961 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen, höchstens jedoch die jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen gemäß Anlage 1 zu den Vergütungstarifverträgen vom 16. März 1960 (Länder und Stadtgemeinde Bremen) und 26. April 1960 (Bund und Bundesanstalt für den Güterfernverkehr), um 9 v. H. erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

Für die Angestellten, denen vom 1. April 1961 an ein Steigerungsbetrag zusteht, oder die mit Wirkung vom 1. April 1961 höhergruppiert worden sind bzw. werden, wird die am 31. März 1961 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage nach bisherigem Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird gemäß Unterabsatz 1 erhöht.

- (2) Die Angestellten, die am 1. April 1961 das 22. bzw. 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3; die Angestellten, die am 1. April 1961 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten den Grundvergütungssatz, der nach der Anlage 5 an die Stelle ihres bisherigen Grundvergütungssatzes tritt.

C. Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Die am 1. April 1961 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen werden um 9 v. H. erhöht. Abschnitt A Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen betragen in der	
gütungsgruppe	DM
I	5,80
II	5,20
III	5,20
IV a	4,70
IV b	4,50
V a, V b und Kr. a	4,15
V c	4,—
VI a, VI b und Kr. b	3,65
VII und Kr. c	3,15
VIII und Kr. d	2,75
IX und Kr. e	2,50
X	2,35

- (2) Die Sätze nach Abs. 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung der Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, die bis zum 17. Mai 1961 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Angestellte, die im Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst oder in den Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der den BAT anwendet, eingetreten sind.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1962, gekündigt werden.

Anlage 1 (§ 2 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages vom 18. Mai 1961)

Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages für Angestellte vom vollendeten 22. bzw. 26. Lebensjahr an zu §§ 26 und 29 BAT)

Verg. Gr.	Anfangsverg. monatl. DM	Steigerungsbetrag monatl. DM	Aufrückungszulage monatl. DM	Höchstbetrag d. Grundvergütg. monatl. DM	Tarifklasse des Ortszuschl.
I	1029	61	55	1578	II
II	929	52	55	1364	II
III	809	47	40	1231	II
IVa	680	40	40	1124	II
IVb	632	35	38	946	III*)
Va	545	32	33	850	III
Vb	545	32	33	829	III
Vc	504	28	31	752	III
VIa	473	23	28	734	III
VIIb	473	23	28	679	III
VII	403	19	24	589	IV
VIII	362	12	21	489	IV
IX	327	12	16	444	IV
X	298	12	—	414	IV

*) In der Vergütungsgruppe IVb wird der Ortszuschlag der Tarifklasse II gezahlt, wenn die Grundvergütung 902 DM oder mehr beträgt.

Anlage 2
(§ 2 Abs. 2 des
Vergütungstarifvertrages
vom 18. Mai 1961)

Grundvergütungen
für die nach Vollendung des
22. bzw. 26. Lebensjahres eingestellten Angestellten
(zu § 27 Abs. 3 BAT)

Verg. Gruppe	Eing. gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des												
		22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.
I	III			1029	1029	1029	1060	1107	1154	1201	1248	1295	1341	
II	III			929	929	958	1005	1052	1099	1146	1193	1240	1286	
III	III			809	856	903	950	997	1044	1091	1138	1185	1231	
IVa	Vb	680	680	687	719	751	783	815	847	879	907			
IVb	VIa	632	632	632	632	636	659	682	705	728	751	774	797	805
IVb	VIb	632	632	632	632	636	659	682	705	728	750			
Va	VIa	545	545	552	575	598	621	644	667	690	713	736	759	767
Va	VIb*)	545	545	552	575	598	621	644	667	690	712			
Vb	VIb	545	545	552	575	598	621	644	667	690	712			
Vc	VIb	504	527	550	573	596	619	642	665	688	710			
VIa/b	VII	473	473	473	488	507	526	545	564	583	602	617		
VII	VIII	403	403	410	422	434	446	458	470	482	494	506	513	
VIII	IX	362	362	372	384	396	408	420	432	444	456	465		
IX	X	327	327	338	350	362	374	386	398	410	422	430		
X	X	298	310	322	334	346	358	370	382	394	406	414		

*) Hierunter fallen die im Tarifvertrag vom 14. Juni 1956 genannten technischen Angestellten.

Anlage 3
(§ 2 Abs. 3 des
Vergütungstarifvertrages
vom 18. Mai 1961)

Grundvergütungen
für Angestellte unter 22 bzw. 26 Jahren
(zu § 28 BAT)

Verg. gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 26. Lebensjahres monatl. DM	Tarifklasse des Ortszuschlages
I	926,—	II
II	836,—	II
III	728,—	II

Verg. gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des				Tarifklasse des Orts- zuschlages
	18. monatl. DM	19. monatl. DM	20. monatl. DM	21. monatl. DM	
IVb	—	—	—	588,—	III
Va + Vb	—	—	—	507,—	III
VI	345,50	369,—	392,50	440,—	III
VII	294,—	314,50	334,50	375,—	IV
VIII	264,50	282,50	300,50	336,50	IV
IX	239,—	255,—	271,50	304,—	IV
X	217,50	232,50	247,50	277,—	IV

**Gesamtvergütungen
für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

Anlage 4
(§ 2 Abs. 4 des
Vergütungstarifvertrages
vom 18. Mai 1961)

Alter	Ortsklasse	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen				
		VI	VII	VIII	IX	X
		monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	296,— (7,10)	254,50 (6,05)	234,— (5,43)	216,50 (4,91)	202,— (4,47)
	A	286,—	246,—	225,50	208,—	193,50
	B	276,—	237,50	217,—	199,50	185,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	325,50 (7,80)	280,— (6,65)	257,50 (5,97)	238,— (5,40)	222,— (4,92)
	A	314,50	270,50	248,—	229,—	213,—
	B	303,50	261,50	238,50	219,50	203,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	361,— (8,66)	310,50 (7,37)	285,50 (6,62)	264,— (5,98)	246,50 (5,45)
	A	349,—	300,—	275,—	254,—	236,—
	B	336,50	290,—	264,50	243,50	225,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	396,50 (9,51)	341,— (8,10)	313,50 (7,28)	290,— (6,57)	270,50 (5,99)
	A	383,—	329,50	302,—	278,50	259,50
	B	370,—	318,50	291,—	267,50	248,—

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Anlage 5
(§ 3 Abs. 1 des
Vergütungstarifvertrages
vom 18. Mai 1961)
**Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages
für Pflegepersonal in Krankenanstalten usw.
(zu Anlage 1b BAT)**

Verg. Gr.	Grundvergütungssatz in Stufen											Steige- rungs- betrag monatl. DM	Tarif- klas- se des OZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
Kr. a	569,—	594,—	619,—	644,—	669,—	694,—	719,—	744,—	769,—	794,—	819,—	25,—	III
Kr. b	495,—	515,50	536,—	556,50	557,—	597,50	618,—	—	—	—	—	20,50	IV
Kr. c	457,—	474,—	491,—	508,—	525,—	542,—	559,—	—	—	—	—	17,—	IV
Kr. d	382,—	394,50	407,—	419,50	432,—	444,50	457,—	469,50	482,—	494,50	—	12,50	IV
Kr. e	346,—	358,50	371,—	383,50	396,—	408,50	421,—	433,50	446,—	—	—	12,50	IV

**II. Aus dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961**

ABSCHNITT VII: Vergütung

§ 26

Bestandteile der Vergütung

- (1) Die Vergütung des Angestellten besteht aus
- a) der Grundvergütung,
 - b) dem Ortszuschlag,
 - c) dem Kinderzuschlag,
 - d) dem örtlichen Sonderzuschlag.

(2) Angestellte, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten an Stelle der Grundvergütung und des Ortszuschlages eine Gesamtvergütung.

(3) Über die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 27) wird ein besonderer Tarifvertrag (Vergütungstarifvertrag) geschlossen. In diesem Tarifvertrag werden auch die Grundvergütungen für Angestellte zwischen dem 18. und 22. bzw. 26. Lebensjahr (§ 28), die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29) und die Gesamtvergütungen für Angestellte unter 18 Jahren (§ 30) festgelegt.

Grundvergütung

- (1) Mit Beginn des Monats, in dem ein Angestellter der Vergütungsgruppen IV a bis X das 22. Lebensjahr, der Vergütungsgruppen I bis III das 26. Lebensjahr vollendet, erhält er die im Vergütungstarifvertrag festgelegte Anfangsgrundvergütung seiner Vergütungsgruppe. Diese steigert sich nach je zwei Jahren um den im Vergütungstarifvertrag festgelegten Steigerungsbetrag bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.
- (2) Bei einer Höhergruppierung wird die im Zeitpunkt der Höhergruppierung zustehende Grundvergütung um die Aufrückungszulage der höheren, gegebenenfalls auch um die der dazwischen liegenden Vergütungsgruppen, mit Beginn des Monats, in dem die Höhergruppierung wirksam wird, erhöht. Hierbei gelten die Vergütungsgruppen VI a und VI b sowie V a, V b und V c jeweils als eine Vergütungsgruppe, nicht aber die Vergütungsgruppen IV b und IV a. Ist jedoch die Anfangsgrundvergütung der neuen Vergütungsgruppe oder die Grundvergütung, die sich bei Neueinstellung nach Absatz 3 ergeben würde, höher als die Grundvergütung nach Satz 1, so wird die jeweils höhere gewährt. Die Grundvergütung steigert sich erstmalig mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, von diesem Zeitpunkt ab nach je zwei Jahren bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.
- (3) Der Angestellte, der im Zeitpunkt der Einstellung das 22. bzw. 26. Lebensjahr bereits überschritten hat, erhält die Grundvergütung, die er erreicht hätte, wenn er seit Vollendung des 22. bzw. 26. Lebensjahres in der Eingangsgruppe seiner Anstellungsgruppe beschäftigt gewesen und am Tage der Einstellung in die Anstellungsgruppe höhergruppiert worden wäre, mindestens aber die Anfangsgrundvergütung der Anstellungsgruppe. Diese Grundvergütung steigert sich erstmalig mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, von diesem Zeitpunkt ab nach je zwei Jahren bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.
- Eingangsgruppen im Sinne des Satzes 1 sind
- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| für die VergGr. X und IX | die VergGr. X |
| für die VergGr. VIII | die VergGr. IX, |
| für die VergGr. VII | die VergGr. VIII, |
| für die VergGr. VI a und VI b | die VergGr. VII, |
| für die VergGr. V c | die VergGr. VI b, |
| für die VergGr. V b | die VergGr. VI b, |
| für die VergGr. V a | die VergGr. VI a bzw. VI b, |
| für die VergGr. IV b | die VergGr. VI a bzw. VI b, |
| für die VergGr. IV a | die VergGr. V b, |
| für die VergGr. III, II und I | die VergGr. III. |
- (4) Bei einer Herabgruppierung erhält der Angestellte die Grundvergütung, die er erhalten würde, wenn er die während des bestehenden Arbeitsverhältnisses in einer höheren Vergü-

tungsgruppe verbrachten Zeiten in der neuen Vergütungsgruppe abgeleistet hätte; in gleicher Weise werden Zeiten berücksichtigt, die der Angestellte während des bestehenden Arbeitsverhältnisses früher in der neuen Vergütungsgruppe verbracht hat. Die Grundvergütung steigert sich erstmalig wieder mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, von diesem Zeitpunkt ab nach je zwei Jahren bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.

Rückt der Angestellte später wieder in die verlassene Vergütungsgruppe auf, erhält er die zuletzt in dieser Vergütungsgruppe bezogene Grundvergütung, wenn sie höher ist als die nach Absatz 2 errechnete.

Rückt der Angestellte in eine niedrigere als die verlassene Vergütungsgruppe auf, so wird er in sinngemäßer Anwendung der Sätze 1 bis 3 so behandelt, wie wenn er die in der ursprünglich verlassenen Vergütungsgruppe verbrachte Zeit in der Vergütungsgruppe verbracht hätte, in die er aufrückt.

- (5) Der Angestellte, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde aus einer Verwaltung oder aus einem Betrieb, die von diesem Tarifvertrag erfaßt werden, oder aus einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die diesen oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, ausgeschieden war, erhält bei einer Einstellung in derselben Vergütungsgruppe die zuletzt bezogene Grundvergütung, wenn diese höher ist als die nach Absatz 3 errechnete. Ein vom Angestellten zu vertretender Grund liegt vor, wenn der Angestellte das Arbeitsverhältnis gekündigt hat oder wenn es auf seine Veranlassung vorzeitig aufgelöst oder aus einem von ihm verschuldeten Grunde beendet worden ist, es sei denn, daß er im Anschluß an das bisherige Arbeitsverhältnis mit Billigung des bisherigen Arbeitgebers übertreten ist oder das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat. Wird der Angestellte in einer niedrigeren Vergütungsgruppe eingestellt, so wird die Grundvergütung in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 festgesetzt, wenn diese höher ist als die nach Absatz 3 errechnete.

In beiden Fällen steigert sich die Grundvergütung erstmalig wieder mit Beginn des Monats, in dem der Angestellte ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet, von diesem Zeitpunkt ab nach je zwei Jahren bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.

- (6) Ist der Angestellte aus einem Angestelltenverhältnis ausgeschieden, auf das der bei der Wiedereinstellung geltende Vergütungstarifvertrag noch nicht angewendet worden ist, so ist bei der Anwendung der Absätze 4 und 5 von der Grundvergütung auszugehen, die sich ergeben

hätte, wenn der geltende Vergütungstarifvertrag auf das frühere Angestelltenverhältnis angewendet worden wäre.

- (7) Bei der Festsetzung der Grundvergütung ist ohne Rücksicht darauf, an welchem Monatstage der Angestellte geboren ist, die Vollendung eines Lebensjahres mit Beginn des Monats anzunehmen, in den der Geburtstag fällt.

§ 28

Grundvergütung für Angestellte zwischen 18 und 22 bzw. 26 Jahren

- (1) Angestellte der Vergütungsgruppen IV b, V a, V b, VI bis X, die das 18., aber noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen IV b, V a, V b, VI bis X:

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres 73 v. H.,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres 78 v. H.,
nach Vollendung des 20. Lebensjahres 83 v. H.,
nach Vollendung des 21. Lebensjahres 93 v. H.,
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1).

In den Vergütungsgruppen I bis III:

Vor Vollendung des 26. Lebensjahres 90 v. H.
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1).

- (2) Die unter Absatz 1 fallenden verheirateten Angestellten erhalten, wenn sie auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, an Stelle der Grundvergütung nach Absatz 1 bis zur Vollendung des 24. bzw. 28. Lebensjahres die Grundvergütung der Angestellten mit vollendetem 22. bzw. 26. Lebensjahr. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung tritt eine Verminderung dieser Grundvergütung nicht ein.
- (3) § 27 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 29

Ortszuschlag

Der Ortszuschlag wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen und nach der im Vergütungstarifvertrag für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegten Tarifklasse gewährt.

§ 30

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren

- (1) Angestellte, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines zweiundzwanzigjährigen ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres,
55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,

61 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
67 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

- (2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.

§ 31

Kinderzuschlag

- (1) Der Kinderzuschlag wird in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.
- (2) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten werden die vollen Sätze des Kinderzuschlags gezahlt. Bei einer geringeren wöchentlichen Beschäftigung vermindert sich der Kinderzuschlag auf drei Viertel der vollen Sätze.
- (3) Wäre nach den gemäß Absatz 1 sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren, so gilt für den Fall, daß einer oder beide der Anspruchsberechtigten nicht vollbeschäftigt sind, folgendes:
- a) Ist der Angestellte nicht vollbeschäftigt, so erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.
- b) Ist der Angestellte nicht vollbeschäftigt, so erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte vollbeschäftigt ist.
- c) Ist der Angestellte vollbeschäftigt, so erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist. Steht dem anderen Anspruchsberechtigten ein Teil des Kinderzuschlags zu, so vermindert sich der Kinderzuschlag des Angestellten um diesen Teil.
- (4) Für einen Zeitraum, für den nach den Kindergeldgesetzen Kindergeld zusteht, wird für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes kein Kinderzuschlag gewährt. Bei der Zuteilung zu den Stufen des Ortszuschlags sind diese Kinder jedoch zu berücksichtigen.

- (5) Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gelten die Bestimmungen über die Gewährung des Kinderzuschlags beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind auch, wenn der Anspruch eines Angestellten mit dem Anspruch eines Arbeitnehmers einer nicht öffentlichen Verwaltung oder eines nicht öffentlichen Betriebes zusammentrifft, die Mitglieder eines Arbeitgeberverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände sind.

§ 72

Übergangsregelungen

1.—4. . . .

5. Zu § 27:

Die Grundvergütung des Angestellten, der bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeits-

verhältnis steht, bleibt unberührt, soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt. Steigerte sich die Grundvergütung nach § 5 Abs. 3 letzter Satz oder § 5 Abs. 4 TO.A nicht mit dem Lebensalter, sondern nach dem Tage der Einstellung, so gilt folgendes:

- a) Vollendet der Angestellte nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr zu einem früheren Zeitpunkt als dem, zu dem sich seine Grundvergütung nach bisherigem Recht gesteigert hätte, so steigert sie sich mit Beginn des Monats, in dem er dieses Lebensjahr vollendet.
- b) Vollendet der Angestellte nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr in einem späteren Monat als in dem, mit dessen Beginn sich seine Grundvergütung nach bisherigem Recht gesteigert hätte, so steigert sie sich bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages und weiterhin mit Beginn des Monats, in dem er ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollendet.

III. Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung des Tarifvertrages übernehmen wir aus den gemeinsamen RdErlässen des Finanzministers B 4100-1421/IV/61, B 4100-1851/IV/61 u. d. Innenministers Nordrhein-Westfalen II A 2-27.14.36-15101/61, II A 2-27.14.45-15041/61 vom 24. 4. 1961/29. 5. 1961 folgendes:

1. Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle der Vorschriften des Tarifvertrages vom 16. März 1960 in der Fassung vom 4. November 1960 und vom 29. Dezember 1960 (KABl. 1960 S. 27 ff.)
2. Zu § 2 Abs. 1
Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach der Fußnote zur Anlage 1 für Angestellte der Vergütungsgruppe IV der Ortszuschlag der Tarifklasse II zu zahlen ist, wenn die Grundvergütung 902 DM oder mehr beträgt.
3. Zu § 5 Abschnitt A Abs. 1
Aus der Vorschrift des § 5 Abschnitt A Abs. 1, nach der
„höchstens jedoch die jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen gemäß Anlage 1 zu dem Vergütungstarifvertrag vom 16. März 1960 um 9 v. H. erhöht werden“,
ergibt sich, daß bei Angestellten der Vergütungsgruppen V c bis X, die in § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 genannt waren, die Höchstbeträge der Grundvergütungen nur um die dort genannten Beträge überschritten werden dürfen. Dies bedeutet, daß die Beträge, um die für bestimmte Angestellte die Höchstbeträge überschritten werden durften, unverändert bleiben.
4. . . .
Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter Abschnitt I A des Runderlasses des Herrn Kultusministers vom 2. Dezember 1960 — Z 2/1 — 23/06 — 1070/60 — in der Fassung vom 13. Januar 1961 — Z 2/1 —

23/06 — 1070/60 I — (Amtsbl. des Kultusministers Nordrhein-Westfalen 1961, S. 23 fallen, ist die Neuberechnung der Vergütung jedoch erst vorzunehmen, wenn die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Herrn Kultusminister neu festgesetzt worden sind.

5. Zu § 27

- a) Nach § 27 kommt für alle Angestellten ohne Rücksicht auf den Einstellungstag als Zeitpunkt, in dem sich ihre Grundvergütung um den Steigerungsbetrag ihrer Vergütungsgruppe erhöht, nur noch der Beginn des Monats in Betracht, in dem sie ein mit gerader Zahl bezeichnetes Lebensjahr vollenden. Die Anmerkung in der Anlage 4 zum Tarifvertrag vom 16. März 1960 verliert damit ihre Bedeutung. Wegen der Umstellung der bisher anderen Steigerungstermine auf das neue Recht wird auf § 72 Nr. 5 hingewiesen. § 72 Nr. 5 gilt auch, wenn auf Grund der Nr. 9 ADO zu § 5 TO.A ein abweichender Steigerungstermin festgesetzt war.

Beispiele:

1. Zu § 72 Nr. 5 Buchst. a

Angestellter A, geb. 18. Mai 1935, vollendet (§ 27 Abs. 7) am 1. Mai 1961 das 26. Lebensjahr.

Eingestellt am 1. Oktober 1959 mit der Anfangsgrundvergütung der Verg.Gr. VIII, die nach § 5 Abs. 4 TO.A erstmalig am 1. Oktober 1961 zu steigern war. Er erhält den ersten Steigerungsbetrag bereits am 1. Mai 1961 und steigt wieder am 1. Mai 1963 usw.

2. Zu § 72 Nr. 5 Buchst. b

Angestellter B, geboren am 17. Oktober 1936, vollendet am 1. Oktober 1962 das 26. Lebensjahr (§ 27 Abs. 7).

Eingestellt am 1. Juli 1960 mit der Anfangsgrundvergütung der Verg.Gr. VIII, die nach § 5 Abs. 4 TO.A erstmalig am 1. Juli 1962 zu steigern wäre. Er erhält den ersten Steigerungsbetrag bereits am 1. April 1961, den nächsten am 1. Oktober 1962 und weiterhin nach je zwei Jahren.

b) . . .

c) Gegenüber dem bisherigen Recht wird der Steigerungstermin nicht um die Zeit der Nichtbeschäftigung hinausgerückt, sondern es entfallen die Steigerungstermine, die in diese Zeit der Nichtbeschäftigung gefallen wären (Abs. 5 Unterabs. 3).

d) Die Vorschriften des § 27 Abs. 4 und 5 gelten nur für Herabgruppierungen, Höhergruppierungen und Neueinstellungen, die nach Inkrafttreten des BAT vorgenommen werden.

6. Wir bitten, den Unterschiedsbetrag zwischen den bisher gezahlten und den nach diesem Tarifvertrag zustehenden Bezügen möglichst mit der Vergütung für den Monat August auszuzahlen. Soweit es arbeitstechnisch möglich ist, kann vorher ein Abschlag gezahlt werden.

B.
Löhne der Arbeiter

Der Länderlohntarifvertrag Nr. 6 ist durch den Länderlohntarifvertrag Nr. 7 vom 18. Mai 1961 abgelöst worden. Einzelheiten des Tarifvertrages bitten wir, dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1961 Nr. 64 zu entnehmen.

C.
Erziehungsbeihilfen der Lehrlinge

I. Tarifvertrag vom 18. Mai 1961

zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstande, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Hauptvorstand —, andererseits

wird über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für

1. die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RBB1. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder — mit Ausnahme der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin —
2. die unter den Tarifvertrag über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 18. Mai 1949 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Hessen

folgendes vereinbart:

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto:

- a) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	76,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	87,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	112,— DM
im 4. Lehrjahr	128,— DM
- b) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	86,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	101,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	120,— DM
im 4. Lehrjahr	137,— DM
- c) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	101,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	117,— DM

im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	137,— DM
im 4. Lehrjahr	158,— DM

(2) Die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) werden nach dem im Einstellungsmonat erreichten Lebensalter bemessen.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in der Kriegsgefangenschaft befinden oder vermißt sind, erhalten zu der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von 10,— DM.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 57,— DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 12,— DM monatlich, gewährt er nur Kost, so dürfen 45,— DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weitergewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

§ 4

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1962, gekündigt werden.

II. Durchführungsbestimmungen

Zur Durchführung des Tarifvertrages übernehmen wir aus dem gemeinsamen RdErl. des Finanzministers B 4050-1852-IV/61 und des Innenministers Nordrhein-Westfalen IIa — 2 — 27.14.25-15216/61 vom 29. Mai 1961 folgendes:

1. Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle des Tarifvertrages vom 24. 3. 1960 (KABl. 1960 Seite 56).
2. Dieser Tarifvertrag gilt ebenso wie die Richtlinien des ehemaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nur für Lehrlinge und Anlernlinge, die auf Grund eines Lehrvertrages bzw. eines Anlernvertrages ausgebildet werden. Er gilt nicht für Verwaltungslehrlinge, die als Voraussetzung für eine spätere Übernahme in die Laufbahn des mittleren oder gehobenen Beamtendienstes eine Lehrzeit ableisten.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 647 11 - 13 / 655 47 - 48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtsparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Ernst Gieseking, Graphischer Betrieb, Bielefeld.